



---

## FREQUENTY ASKED QUESTIONS

Ich habe gehört, dass während des gesamten Schultages eine Maske getragen werden muss. Stimmt das?

Ja, an allen weiterführenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen.

Was ist, wenn mein Kind die Maske vergessen hat?

Wir halten in unseren Sekretariaten einen kleinen Bestand vor. Sofern die Maske einmal vergessen wird, können die Schülerinnen und Schüler gegen einen kleinen Kostenbeitrag von 1,00 EUR eine waschbare und wiederverwendbare Alltagsmaske erhalten.

Gibt es Ausnahmen bei der Maskenpflicht?

Derzeit nur wenige. Natürlich ist es für die Schülerinnen und Schüler möglich etwas zu trinken, ihr Pausenfrühstück sowie das Mittagessen einzunehmen.

Wenn das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen.

Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich. Diese müssen jedoch ärztlich attestiert werden.

Wie lange gilt diese Regelung?

Die hier zur Mund-Nase-Bedeckung getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung des Infektionsgeschehens, insbesondere während und nach der ferienbedingten Rückreisewelle sorgfältig zu beobachten und dann neu zu bewerten.



**Ist die Schulverpflegung gewährleistet?**

Das Bistro wird in der Bewegungspause sowie in der Mittagspause geöffnet. Auch die Mittagsverpflegung ist gewährleistet. Für diese Bereiche gelten spezielle Hygienemaßnahmen, die wir in Zusammenarbeit mit dem Caterer umsetzen werden.

**Welche Vorsorgemaßnahmen werden getroffen?**

Das Ministerium weist die Schulen an, eine regelmäßige Durchlüftung der Unterrichtsräume sicherzustellen.

Gleichzeitig sollen bestehende Konzepte zur Hygiene und zum Infektionsschutz, z.B. gründliches Händewaschen bzw. eine wirksame Handdesinfektion, fortgeführt werden, sofern diese dem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus werden wir vermehrt beim Betreten des Schulgeländes kontaktlos die Körpertemperatur der Schülerinnen und Schüler messen.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie darüber hinaus einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App empfehlen wir daher ausdrücklich, sofern ihr Kind ein Handy in der Schule mitführt, aber natürlich in der Schultasche lässt. Es gilt weiterhin das Verbot zur Benutzung von Handys auf dem Schulgelände!

**Mein Kind hat Schnupfen. Darf es zur Schule kommen?**

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfehlen wir, dass ihr Kind mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause bleibt und beobachtet wird. Bitte melden Sie ihr Kind dann – wie gewohnt – telefonisch bis 8:00 Uhr im Sekretariat krank. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, kann ihr Kind wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.



Ich habe Angst, dass mein Kind infiziert. Ist es möglich, dass sich mein Kind zuhause bleibt?

Nein. Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Mein Kind hat eine relevante Vorerkrankung. Wie gehen wir damit um?

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) Anwendung. Es gilt hier folgende Regelung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Hierzu verlangt die Schule ein ärztliches Attest, das bestätigt, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann, d.h. sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu beschaffen und zu erledigen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen (z. B. Klassenarbeiten) bleibt bestehen.

Wir sind aus einem Risikogebiet heimgekehrt. Darf mein Kind in die Schule?

Bei der Einreise aus einem Risikogebiet ist die aktuelle Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für die Rückkehrer ergeben. Derzeit müssen sich Rückkehrer i.d.R. umgehend und auf direktem Wege in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben. Diese Maßnahme dient dem Schutz aller Menschen in Ihrem Umfeld, also auch der Mitschüler/innen und Lehrer/innen, und ist leider unvermeidbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie sich angesteckt haben oder nicht.

Aktuelle Informationen und Ausnahmeregelungen finden Sie im Internet unter <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Quarantänepflicht teuer werden kann – in Nordrhein-Westfalen sind Geldbußen bis zu 25.000 Euro möglich.

Ein im Haushalt lebender Angehöriger hat eine relevante Vorerkrankung. Kann unser Kind zuhause bleiben?



Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Im Anschluss kann ein Antrag bei der Abteilungsleitung gestellt werden.

Die Schülerin bzw. der Schüler ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann, d.h. sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu beschaffen und zu erledigen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen (z. B. Klassenarbeiten) bleibt bestehen.

**Was tun, wenn Corona-Fälle an der Schule auftreten?**

Nach Meldung einer Corona-Infektion entscheidet das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schule über die erforderlichen Maßnahmen, über die wir dann die Beteiligten umgehend informieren. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen können einzelne Schüler/innen, Klassen oder Jahrgänge auch umfassend oder die Schule gar vollständig getestet werden. Wenn nötig, kann die Schule auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

**Was passiert, wenn es erneut zum Unterricht auf Distanz kommt?**

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden gleichwertig.

Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.



---

Wir haben keine Möglichkeit am digitalen Lernen teilzunehmen. Was können wir tun?  
Mit den Mitteln zum Digitalpakt Schule („Sofortausstattungsprogramm“) beantragt die Stadt Duisburg derzeit Gelder beim Land NRW, um für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf, digitale Endgeräte zu beschaffen, die dann über die Schule entliehen werden können.

Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, dass wir Ihnen nicht-digitale Arbeitsmaterialien (Arbeitsblätter, Bücher etc.) zur Verfügung stellen, sofern Sie gegenüber dem Klassenlehrer erklären, dass Sie keine Möglichkeit zur Teilnahme am digitalen Lernen auf Distanz haben.

Was passiert, wenn mein Kind gegen die Corona-Regeln verstößt?  
Schülerinnen und Schüler werden bei Verstößen gegen die in der Schule geltenden Corona-Regeln sofort vom Unterricht ausgeschlossen und nach Hause geschickt.  
Bei mehrmaligen Verstößen werden die verschiedenen Mittel der Ordnungsmaßnahmen angewandt.